

Deutsches Reich

Ergänzungsbeschluß vom 05. Juli 2017- KF3-Versicherungen zum KF3-Notbeschluß vom 17./18. Mai 2017

Im rechtfertigenden Notstand gem. BGB §§ 227, 228, 229 wird durch die administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich beschlossen, daß die gemäß KFZ- Notbeschluß vom 17./18. Mai 2017 zuzulassenden KFZ nun ohne Versicherungen zugelassen werden und öffentliche Straßen, Wege und Plätze befahren können, vor dem Hintergrund, daß mit Übernahme der staatlichen Verwaltung durch die Alliierten Mächte, die staatlichen Versicherungen außer Kraft gesetzt wurden und der Bund, der gem. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Art. 133 die Pflichten der Verwaltung übernommen hat, eine Versicherung unserer Fahrzeuge ausschließt. Dies wird durch zahlreiche Absagen verschiedener Versicherungsgesellschaften nachweislich bestätigt.

Gemäß GG Art. 120 und i. V. m. dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 05.04.1965, zuletzt geändert am 06.02.2017, Dritter Abschnitt, § 12 a (1)

["Wird durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers im Ausland nach dem 31. Dezember 2002 ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, der seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen den Haftpflichtversicherer des schädigenden Fahrzeugs zustehen, diese vorbehaltlich des Absatzes 4 gegen die "Entschädigungsstelle für Schäden aus Auslandsunfällen" (Entschädigungsstelle) geltend machen, wenn das Versicherungsunternehmen oder sein Schadenregulierungsbeauftragter binnen drei Monaten nach der Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs beim Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, durch dessen Nutzung der Unfall verursacht wurde, oder beim Schadenregulierungsbeauftragten keine mit Gründen versehene Antwort auf die im Schadenersatzantrag enthaltenen Darlegungen erteilt hat oder wenn das Versicherungsunternehmen entgegen Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG in der Bundesrepublik Deutschland keinen Schadenregulierungsbeauftragten bestellt hat, es sei denn, dass der Geschädigte einen Antrag auf Erstattung direkt beim Versicherungsunternehmen eingereicht hat und von diesem innerhalb von drei Monaten eine mit Gründen versehene Antwort auf das Schadenersatzbegehren erteilt oder ein begründetes Angebot vorgelegt worden ist oder wenn das Fahrzeug nicht oder das Versicherungsunternehmen nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Unfall ermittelt werden kann."]

trägt der Bund daher die Kosten der Verwaltung und alle Haftpflichtversicherungsschäden.

Der Beschluß wurde einstimmig angenommen.

Gegeben zu Berlin, am 05. Juli 2017



Ado Combia a.d.T.